

HANS NEUMANN, Leiter der Inspektionsgruppe beim, Obersten Gericht

## Zur anleitenden Tätigkeit des Bezirksgerichts in Strafsachen

In Vorbereitung des 3. Plenums des Obersten Gerichts ist an Hand von Überprüfungen einiger Bezirksgerichte der gegenwärtige Stand der anleitenden Tätigkeit in Strafsachen eingeschätzt worden.

Ungeachtet einer Reihe guter Beispiele und bei aller Anerkennung des Bemühens der Gerichte um eine Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit ihrer Arbeit wird der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates noch nicht genügend durchgesetzt<sup>1</sup>. Das zeigt sich auch in der anleitenden Tätigkeit der Bezirksgerichte in Strafsachen. Obgleich der Rechtspflegeerlaß den Verantwortungsbereich des Bezirksgerichts klar festlegt und die Methoden zur Verwirklichung seiner Aufgaben in allen Einzelheiten geregelt sind, setzt sich das Neue nur zögernd durch. Es gibt erste Anfänge mit unterschiedlichen Erfolgen; im großen und ganzen jedoch befriedigt der Stand des Erreichten noch nicht. Zwar soll nicht verkannt werden, daß es zu einer wirksamen Leitung der Rechtsprechung durch die Bezirksgerichte erst vielfacher Erfahrungen bedarf. Nach über sechs Monaten unmittelbar praktischer Arbeit mit dem für unsere Tätigkeit entscheidenden Dokument des Staatsrates ist es aber an der Zeit, die bisherigen Erfahrungen auszuwerten und zu verallgemeinern, um eine allseitige Verbesserung in der Arbeitsweise der Gerichte herbeizuführen. Dabei kommt nach dem Obersten Gericht — von dem hier durchaus nicht behauptet werden soll, daß es immer und sehr schnell die in der Praxis der unteren Gerichte aufgetretenen Fragen und Probleme aufgegriffen und verallgemeinert hat — den Bezirksgerichten aus ihrer Verantwortung sowohl dem Obersten Gericht als auch den Kreisgerichten gegenüber eine erhöhte Bedeutung zu.

### Die Kontrolle der Rechtsprechung verstärken

Eine Reihe von Bezirksgerichten hat diese besondere Bedeutung ihrer Tätigkeit und die Verantwortung für die Leitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte erkannt. Davon zeugen die Auswahl der Thematik sowie die Vorbereitung und Durchführung von Plenartagungen, auf denen sie sich entsprechend der Aufgabenstellung durch das Oberste Gericht auf die Schwerpunkte der Kriminalität ihres Bezirks konzentrierten, wenn auch in einigen Fällen die Themenstellung zu umfangreich und die wissenschaftliche Verallgemeinerung der Ergebnisse unvollkommen war<sup>2</sup>. Die Bezirksgerichte haben aber auf diesen Plenartagungen und in ihren Beschlüssen im wesentlichen eine richtige Orientierung für eine einheitliche Rechtsprechung im jeweiligen Bezirk gegeben. So ist beispielhaft das Bemühen

des Plenums des Bezirksgerichts Cottbus hervorzuheben, durch eine analytische Erfassung der Kriminalität nach Wirtschaftszweigen zugleich wirksame Maßnahmen gegen Ursachen und begünstigende Bedingungen von Straftaten einleiten zu können<sup>3</sup>. Auch die Vorbereitung und Durchführung einer Plenartagung des Bezirksgerichts Leipzig zur stärkeren Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Strafverfahren zeigte ein hohes Niveau.

Weniger wirkungsvoll hingegen ist augenblicklich noch die Kontrolle der Bezirksgerichte darüber, inwieweit die zumeist in Beschlüssen enthaltene Anleitung des Plenums auch ihre konkrete Umsetzung in der Rechtsprechung der Kreisgerichte erfährt. Diese Kontrolle ist über die durch Rechtsmittel an das Bezirksgericht gelangenden Verfahren nur unzulänglich möglich, denn der Anteil der Rechtsmittel an der Gesamtzahl der in erster Instanz von den Kreisgerichten getroffenen Entscheidungen liegt bei etwa 10 Prozent<sup>4</sup>.

Deshalb entsteht die Frage, wie die Verwirklichung der Beschlüsse kontrolliert und ein ständiger Überblick über die kreisgerichtliche Rechtsprechung geschaffen werden kann. Es wäre sicher überspannt, zu verlangen, daß die Richter des Bezirksgerichts neben den Rechtsmittelsachen alle Verfahren der Kreisgerichte kennen sollen. Von einigen Bezirksgerichten sind verschiedene Methoden entwickelt worden (z. B. Kontrollbogen, Einlagebogen, Berichte u. a.), die helfen sollen, schnell einen Überblick über Umfang, Richtung und Inhalt der kreisgerichtlichen Rechtsprechung zu geben<sup>5</sup>.

Ohne die Wirksamkeit solcher Methoden zu unterschätzen, müssen dennoch die operativen Einsätze der Senate, die unmittelbare Anleitung an Ort und Stelle, der Erfahrungsaustausch mit den Richtern der Kreisgerichte und die Erörterung von Problemen im Kollektiv der Richter des Bezirksgerichts verstärkt werden, um die Rechtsprechung im Bezirk genauer einschätzen, die Durchführung der Beschlüsse des Plenums besser kontrollieren, neu auftauchende Fragen schneller beantworten und für die Rechtsprechung entsprechende Schlußfolgerungen ziehen zu können. Hier liegt auch ein weites Betätigungsfeld für die Inspektionsgruppe, die im Auftrage des Präsidiums diese Kontrolle mit sichern muß.

Zum anderen ist es aber auch notwendig, die Kreisgerichtsdirektoren, die Mitglieder des Plenums sind, in

3 vgl. dazu den Beschluß des Plenums des BG Cottbus vom 17. Juni 1963, NJ 1963 S. 527 ff.

4 Da hierbei die Berufungen gegenüber den Protesten dominieren, ergibt sich für die Anklagebehörde hieraus die Notwendigkeit, die Protesteinlegung straffer zu handhaben.

5 Vgl. dazu Pfeufer, „Zur Leitung der Rechtsprechung durch das Bezirksgericht“, NJ 1963 S. 204 ff., und Stephan/Lehmann, „Einige Methoden der Leitung der Rechtsprechung durch das Bezirksgericht Leipzig“, NJ 1963 S. 629 ff.

1 Vgl. Ziegler, „Einige aktuelle Probleme der Kriminalitätsbekämpfung“, NJ 1963 S. 710.

2 Vgl. „Erfahrungen aus den ersten Plenartagungen der Bezirksgerichte“, NJ 1963 S. 519 ff.